



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR - 8/19

MA 64, Prüfung der Durchführung von Enteignungs-
verfahren nach dem Eisenbahnrecht

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die in den Jahren 2017 bis 2019 von der Magistratsabteilung 64 durchgeführten Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht. Dabei wurden sowohl die Verfahren in der Verwaltungsinstanz als auch die Behördenvorgehensweise vor dem Verwaltungsgericht Wien im Hinblick auf mögliche Verbesserungspotenziale in der Organisation und Abwicklung näher untersucht.

Die Magistratsabteilung 64 hatte ab dem Jahr 2018 eine Vielzahl von Enteignungsanträgen der Wiener Linien GmbH & Co KG im Zusammenhang mit der Errichtung des "Linienkreuzes U2xU5" zu bearbeiten. Infolge des unverändert gebliebenen Personalstandes kam es teilweise zu langen Erledigungszeiten, die aber keine Verzögerungen dieses Errichtungsprojektes verursachten. Um künftig durchgängig die Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist bei den Enteignungsverfahren gemäß Eisenbahnrecht zu gewährleisten, sollten frühzeitig entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.

Auch wenn die Magistratsabteilung 64 im Betrachtungszeitraum verschiedene Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Verfahrensabwicklung setzte, bestand nach wie vor ein Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Dokumentation und des Controllings des betreffenden Prozesses. Weiters wäre mit der Magistratsabteilung 6 abzuklären, wer künftig die Zwangsvollstreckung von Enteignungsbescheiden nach dem Eisenbahnrecht als verfahrensführende Stelle durchzuführen hat. Abschließend gab die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 64 in Bezug auf Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 64 die Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis	9
1.5 Vorberichte	9
2. Rechtliche Grundlagen	10
2.1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz	10
2.2 Verfahrensrecht	13
2.3 Zuständige Behörde	14
2.4 Magistratsinterne Regelungen	15
3. Allgemeines	16
3.1 Organisation und Zuständigkeiten	16
3.2 Verfahrensdokumentation.....	17
3.3 Anzahl der Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht in den Jahren 2017 bis 2019.....	18
3.4 Anzahl der beantragten Zwangsvollstreckungen und erhobenen Rechtsmittel ..	20
4. Organisation des Enteignungsverfahrens und der Zwangsvollstreckungen	22
4.1 Ablauf des Enteignungsverfahrens.....	22
4.2 Ablauf der Vollstreckung des rechtskräftigen Enteignungsbescheides.....	25
4.3 Einschauergebnisse betreffend die Magistratsabteilung 64.....	26

4.4 Einschauergebnisse betreffend die Mitwirkung anderer Stellen.....	28
4.5 Beschwerdemanagement	30
5. Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien	31
5.1 Rechtliche Grundlagen	31
5.2 Magistratsinterne Handlungsempfehlungen.....	32
5.3 Einschauergebnisse	33
6. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	35

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organigramm der Magistratsabteilung 64 in den Jahren 2017 bis 2019.....	16
Tabelle 1: Anzahl der Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht und durchschnittliche Verfahrensdauer der beschleunigt abgeschlossenen Verfahren in den Jahren 2017 bis 2019	18
Abbildung 2: Anteil der beantragten Zwangsvollstreckungen und erhobenen Rechtsmittel an den 83 erlassenen Enteignungsbescheiden (in % und absolut).....	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
E.....	Electronic
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
EisbEG	Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
ELAK.....	Elektronischer Akt

E-Mail	Elektronische Post
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
inkl.	inklusive
iVm.....	in Verbindung mit
leg.cit.....	legis citatae
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MBA.....	Magistratisches Bezirksamt
MS.....	Microsoft
Nr.	Nummer
ÖBB.....	Österreichische Bundesbahnen
rd.....	rund
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.U.....	unter Umständen
U-Bahn.....	Utergrundbahn
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VZÄ.....	Vollzeitäquivalente
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

GLOSSAR

Abweisung

Ist ein zu Ungunsten der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers ergehende inhaltliche Entscheidung einer Behörde über einen Antrag.

Beschwerdevorentscheidung

Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2014 besteht die Möglichkeit einer Beschwerde vorentscheidung durch die Behörde. Nach dem VwGVG steht es der Behörde frei, mittels Beschwerde vorentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Gegen die Beschwerde vorentscheidung ist das Rechtsmittel des Vorlageantrages möglich, wobei sie nicht mit dem Vorlageantrag außer Kraft tritt, sondern nach ihrer Erlassung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist.

E-Government

Bezeichnet die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien zur Durchführung von Abläufen zwischen der öffentlichen Verwaltung, der Politik und den Bürgerinnen bzw. Bürgern sowie den Unternehmen.

ELAK

Ist das Werkzeug für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur Dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

Elektronische Zustellung

Mit der Elektronischen Zustellung besteht die Möglichkeit, Sendungen der Stadt Wien, wie z.B. Rechnungen und Bescheide, nachweislich elektronisch zu empfangen, wobei die Identität der absendenden Behörde sowie der Empfängerin bzw. des Empfängers gewährleistet ist. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung der Kundin bzw. des Kunden mithilfe einer Handy-Signatur oder einer Bürgerkarte

(s. <https://digitales.wien.gv.at/site/e-government/elektronische-zustellung-behoerden-der-stadt-wien/>).

"Linienkreuz U2xU5"

Das Errichtungsprojekt "Linienkreuz U2xU5" der Wiener Linien GmbH & Co KG umfasst die Verlängerung der U2 und den Um- und Neubau der U5. Mit den neuen Strecken entstehen zusätzlich zu den bestehenden zehn U-Bahn-Knoten vier neue Umsteigestationen. Darüber hinaus wird die U2 am Matzleinsdorfer Platz mit der S-Bahn-Stammstrecke, der Wiener Lokalbahn und zahlreichen Straßenbahnlinien verknüpft.

Servitut

Ist ein beschränktes dingliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache (auch Dienstbarkeit genannt). Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verpflichtet, zum Vorteil einer anderen bzw. eines anderen etwas zu dulden oder zu unterlassen.

Zurückweisung

Ist eine formale Entscheidung einer Behörde über einen Antrag, weil gesetzliche Voraussetzungen für dessen Einbringung nicht erfüllt sind. Eine derartige Zurückweisung steht einer neuerlichen vollständigen Einreichung durch die Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerber nicht im Weg.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht einer Prüfung. Die Entscheidung zur Vornahme der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Untersuchung der Verfahrensabwicklung durch die zuständige Magistratsabteilung 64 unter Einbeziehung der in den Verfahren als Sachverständige tätigen Magistratsabteilung 37. Prüfungsfelder waren dabei u.a. die Anzahl und Dauer der Enteignungsverfahren in den Jahren 2017 bis 2019 sowie die Beurteilung der Verfahrensführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit. Darüber hinaus wurde auch die Vollstreckung von rechtskräftigen Enteignungsbescheiden, welche die Magistratsabteilung 64 unter Mitwirkung der Magistratsabteilung 6 wahrnahm, in die Betrachtung miteinbezogen.

Die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 64 im Zusammenhang mit den anlässlich der Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht erhobenen Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien stellte ebenfalls einen Prüfungsgegenstand dar.

Über die geprüfte Dienststelle hinaus fanden Informationsgespräche mit Vertreterinnen der Wiener Linien GmbH & Co KG statt, die im Betrachtungszeitraum hinsichtlich der Enteignungsverfahren als Antragstellerin auftrat.

1.1.2 Nicht Gegenstand der Einschau waren die Festsetzungen der Höhe der Enteignungsentschädigungen, die im Rahmen der Enteignungsverfahren durch von der Magistratsabteilung 64 bestellte allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige ermittelt wurden, sowie die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Enteignungsbescheide.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im ersten Halbjahr des Jahres 2020 von der Stabsstelle Öffentliches Finanzwesen und Recht des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der zweiten Dezemberhälfte 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde im Oktober 2020 abgehalten. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019, wobei soweit erforderlich auch frühere und spätere Entwicklungen in die Einschau miteinbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Zugriffe auf den ELAK sowie Akteneinsichten und Interviews in der Magistratsabteilung 64.

Die Magistratsabteilung 64 legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben. Demnach hat der Stadtrechnungshof Wien die gesamte Gebarung der Gemeinde auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Da der Stadtrechnungshof Wien keine Einrichtung der Rechtskontrolle (wie z.B. die Verwaltungsgerichte) ist, wurde eine Grobprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Behördenvorgehensweise, soweit diese als gebarungsrelevant angesehen werden konnte, durchgeführt.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine Prüfungsberichte vor, jedoch wurden Teilaspekte zur

Verfahrensführung und zu den Beschwerdeverfahren u.a. in nachfolgenden Berichten behandelt:

- MA 37, Prüfung des Personaleinsatzes bei Beschwerdeverfahren in baubehördlichen Angelegenheiten, StRH III - 37-2/15 sowie
- MA 19, MBA 1/8, 10, 12 und 21, Prüfung der Abwicklung der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten, StRH SFR - 3/18.

Zudem ging der Rechnungshof in seinen Berichten "Wiener Linien - 3. Ausbauphase U1 und U2 (Reihe Bund 2009/12)" sowie "Wiener Linien - 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2012/1)" auf die Antragstellung durch die Wiener Linien GmbH & Co KG im Enteignungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang wurde der Wiener Linien GmbH & Co KG damals empfohlen, falls eine Enteignung erforderlich ist, den entsprechenden Antrag zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzubringen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz

2.1.1 Nach Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung und vor tatsächlichem Baubeginn müssen vom Eisenbahnunternehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern zunächst zivilrechtliche Verhandlungen aufgenommen werden, um die nötige zivilrechtliche Verfügungsgewalt zu erlangen. Wenn jedoch in weiterer Folge diese Verfügungsgewalt nicht privatrechtlich erlangt werden kann, hat das Eisenbahnunternehmen ein Enteignungsrecht gemäß dem EisbEG, der zentralen Rechtsgrundlage für das Eisenbahnteignungsverfahren.

2.1.2 Gemäß § 2 Abs. 1 EisbEG kann das Enteignungsrecht zu einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung nur insoweit ausgeübt werden, als es die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn notwendig machen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung umfasst dies u.a. das Recht auf Einräumung von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes steht es den Enteignungsgegnerinnen bzw. Enteignungsgegnern offen, im Enteignungsverfahren den Mangel der Notwendigkeit der Enteignung einzuwenden. Notwendigkeit in diesem Zusammenhang bedeutet dabei einerseits, dass die zu enteignenden Grundstücke für die Durchführung des Projektes, für das enteignet wird, erforderlich sind, andererseits, dass der für das Projekt erforderliche Grund nicht auf andere Weise als durch Enteignung zu erhalten ist.

Nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts liegt im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der betroffenen Liegenschaft im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der betroffenen Liegenschaften sowie die an diesen dinglich Berechtigten können daher im Enteignungsverfahren, wenn der Baugenehmigungsbescheid rechtskräftig geworden ist, nicht mehr einwenden, die Inanspruchnahme liege nicht im öffentlichen Interesse.

2.1.3 Der Inhalt eines Enteignungsverfahrens ist gemäß den §§ 11 bis 34 EisbEG die Festsetzung des Gegenstands und Umfangs der Enteignung (Spruchpunkt I des Bescheides) sowie die Höhe der Entschädigung (Spruchpunkt II des Bescheides) aufgrund der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung. Im Enteignungsverfahren sind daher die Notwendigkeit der Enteignungsmaßnahmen und die Höhe der angemessenen Entschädigung aufgrund einer Bewertung durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen zu ermitteln bzw. zu prüfen und darüber mit Bescheid zu entscheiden. Neben Amtssachverständigen ist dabei die Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger jedenfalls zulässig, wobei die diesbezügliche Kostentragung dem Eisenbahnunternehmen obliegt.

Wie bereits ausgeführt, ist im Enteignungsbescheid auch über die Entschädigung unter Hinweis auf die Leistungsfrist abzusprechen. Liegt darüber ein zulässiges Übereinkommen zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Enteignungsgegnerin bzw. dem Enteignungsgegner vor, so ist die Entschädigung nach diesem Übereinkommen festzusetzen. Andernfalls ist die Entschädigung aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festzulegen. Soweit die Entschädigung nicht im Vorhinein aufgrund des Übereinkommens festgesetzt werden kann, ist auch dies im Bescheid auszusprechen.

Im EisbEG ist weiters normiert, dass gegen den Bescheid, mit welchem über Gegenstand und Umfang der Enteignung abgesprochen wurde, Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erhoben werden kann, eine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung jedoch unzulässig ist. Der bzw. dem Enteigneten und dem Eisenbahnunternehmen steht es aber frei, binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung im Zivilrechtsweg bei dem zuständigen Landesgericht zu begehren. Mit der Anrufung des Zivilgerichts tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung nur betreffend die Höhe der Entschädigung außer Kraft.

Der Vollständigkeit halber war anzumerken, dass gemäß EisbEG die Kosten des Enteignungsverfahrens und der zivilgerichtlichen Feststellung der Entschädigung - soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden - vom Eisenbahnunternehmen zu bestreiten sind.

2.1.4 Der Vollzug der Enteignung ist gemäß EisbEG dann gegeben, wenn das Eisenbahnunternehmen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der oder des Enteigneten oder im Zwangswege gegen ihren bzw. seinen Willen in den Besitz des enteigneten Gegenstandes gelangt ist. Der zwangsweise Vollzug der Enteignung setzt einen rechtskräftigen Enteignungsbescheid oder das Vorliegen eines oben erwähnten Übereinkommens voraus und fällt in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.

2.2 Verfahrensrecht

2.2.1 Auf die Enteignungsverfahren im Zusammenhang mit Eisenbahnen sind die Bestimmungen des AVG 1991 - soweit das EisbEG nichts anderes vorsieht - anzuwenden. Das AVG 1991 enthält allgemeine Regelungen über die Form der Anbringen, das Ermittlungsverfahren der Behörde, die Erlassung von Bescheiden sowie über die Vorschreibung von Verfahrenskosten. Im Besonderen sind folgende, für die Prüfung relevante Bestimmungen hervorzuheben:

§ 13 Abs. 3 AVG 1991 lautet: *"Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."*

Nach § 73 Abs. 1 AVG sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate (rd. 180 Tage) nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Gemäß § 8 VwGVG kann demgemäß Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht erst dann erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

2.2.2 Im Zuge der Abwicklung des Enteignungsverfahrens sind vom antragstellenden Eisenbahnunternehmen einerseits die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 für den Antrag samt Beilagen und andererseits die Verwaltungsabgabe nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung im Fall der Genehmigung zu leisten. Für die Abhaltung der Ortsaugenscheinverhandlung ist von der verfahrensführenden Stelle weiters

eine Kommissionsgebühr gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren einzuheben.

2.2.3 Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 regelt die Vollstreckung von verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, wobei die Vollstreckung grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt. Gemäß § 7 leg.cit. kann der einem Vollstreckungstitel entsprechende Zustand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens sind von den Verpflichteten, bei Enteignungen daher von den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern zu tragen.

2.3 Zuständige Behörde

2.3.1 Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Abwicklung des Enteignungsverfahrens richtet sich nach § 11 Abs. 2 EisbEG, wonach die gemäß Eisenbahngesetz 1957 für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung zuständige Behörde auch für das Enteignungsverfahren zuständig ist. Bei öffentlichen Eisenbahnen ist dies entweder das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vormals Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) bei Hauptbahnen oder der zuständige Landeshauptmann bei Nebenbahnen.

Die Wiener U-Bahn ist gemäß Eisenbahngesetz 1957 eisenbahnrechtlich eine Straßenbahn, wobei der Landeshauptmann als Behörde für alle Angelegenheiten der Straßenbahnen einschließlich des Verkehrs auf Straßenbahnen zuständig ist. Daher ist für das Enteignungsverfahren ebenfalls der Landeshauptmann zuständig.

2.3.2 Im Übrigen war als Besonderheit anzumerken, dass sich nach den Bestimmungen des Hochleistungsstreckengesetzes für vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vormals Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) baugenehmigte Eisenbahnhochleistungsstrecken ebenso eine Enteignungszuständigkeit des Landeshauptmannes ergibt.

2.4 Magistratsinterne Regelungen

2.4.1 Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblagen der Magistratsabteilung 64 u.a. die *"administrativbehördlichen Angelegenheiten des Eisenbahnrechtes, die Durchführung von Enteignungsverfahren, soweit nicht die Magistratsabteilung 58 zuständig ist, sowie die behördliche Festsetzung von Entschädigungen, soweit nicht eine andere Dienststelle zuständig ist"*.

Zu der in das Enteignungsverfahren einbezogenen Magistratsabteilung enthielt die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien folgende Festlegung:

- Die Magistratsabteilung 37 war u.a. zuständig für die *"Beistellung von Amtssachverständigen in eisenbahntechnischen (hinsichtlich des Fachgebiets der Hebezeuge, z.B. Aufzüge, Fahrtreppen, Kräne und dergleichen), seilbahntechnischen und bautechnischen Angelegenheiten sowie in Marktüberwachungsangelegenheiten für Aufzüge"*.

2.4.2 Hinsichtlich des Vollzuges der Enteignung (bzw. die zwangsweise Vollstreckung des Enteignungsbescheides) enthielt die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien keine explizite Zuständigkeit der Magistratsabteilung 64. Der Magistratsabteilung 6 oblag jedoch geschäftseinteilungsmäßig die *"Handhabung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, soweit keine andere Dienststelle zuständig ist"*.

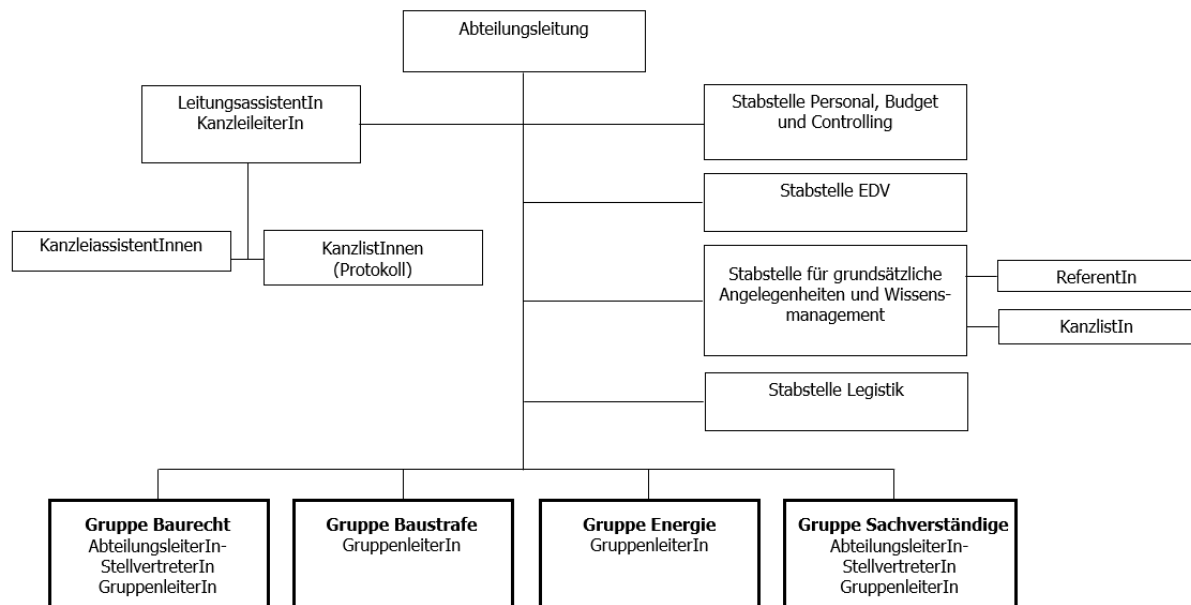
2.4.3 In der den internen Geschäftsgang des Magistrats regelnden Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien war u.a. festgelegt, dass den Dienststellenleitenden - neben der Aufsicht über die zugewiesenen Mitarbeitenden - die Verantwortung für die gesetzmäßige, zweckmäßige, rasche, einfache und Kosten sparende Durchführung der Aufgaben oblag. Zu ihren weiteren Pflichten zählten u.a. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

3. Allgemeines

3.1 Organisation und Zuständigkeiten

3.1.1 In der nachstehenden Abbildung wird das im Betrachtungszeitraum bestandene Organigramm der Magistratsabteilung 64 dargestellt.

Abbildung 1: Organigramm der Magistratsabteilung 64 in den Jahren 2017 bis 2019



Anmerkung: Einrichtung der Stabstelle Legistik per 1. Oktober 2019

Quelle: Magistratsabteilung 64, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich, waren der Abteilungsleitung der Magistratsabteilung 64 neben der Leitungsassistentin inkl. Kanzleibereich vier Stabstellen (für Personal, Budget und Controlling, EDV, grundsätzliche Angelegenheiten und Wissensmanagement sowie Legistik) und vier Gruppen (für Baurecht, Baustrafe, Energie sowie Sachverständige) untergeordnet. Der Personalstand der Magistratsabteilung 64 betrug in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt durchschnittlich 45 VZÄ.

3.1.2 Die Abwicklung der Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht, der Vollzug der Enteignungsbescheide (zwangsweise Vollstreckung) sowie die Bearbeitung von Beschwerden gegen diese Bescheide an das Verwaltungsgericht Wien fielen im Betrachtungszeitraum in den Aufgabenbereich der Gruppe Energie. Neben diesen Aufgaben war die Gruppe Energie u.a. auch allgemein für Eisenbahnangelegenheiten

(z.B. Genehmigung von U-Bahnen), Luftfahrtangelegenheiten (z.B. Genehmigung von Außenlandungen/Außenabflügen) und Energieangelegenheiten (Vollzug des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005) zuständig. In der Gruppe Energie waren in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich fünf Referentinnen bzw. Referenten (drei Vollzeit- und zwei Teilzeitkräfte) sowie eine Gruppenleiterin mit einem Beschäftigungsausmaß von rd. 5,40 VZÄ tätig. Sämtliche Mitarbeitende dieser Gruppe waren rechtskundige Bedienstete.

Der Vollständigkeit halber war anzumerken, dass Enteignungsverfahren nach der Bauordnung für Wien und nach dem Bundesstraßengesetz von der Gruppe Baurecht der Magistratsabteilung 64 abgewickelt wurden.

3.2 Verfahrensdokumentation

3.2.1 Die verfahrensführende Magistratsabteilung 64 nahm im Betrachtungszeitraum in Bezug auf die Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht im ELAK eine elektronische Protokollierung der Verfahrensschritte und die elektronische Dokumentation bzw. Archivierung sämtlicher Schriftstücke vor. Gegebenenfalls wurden den jeweiligen im ELAK geführten Akten auch Anträge auf zwangsweise Vollstreckung sowie Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien angefügt. Daneben wurden von den Referentinnen bzw. Referenten aus Praktikabilitätsgründen (z.B. zur Weiterleitung von Akten an das Verwaltungsgericht Wien) Papierakten geführt.

Mit Erlass des Magistratsdirektors vom 31. Oktober 2018 wurde in der Magistratsabteilung 64 gemäß § 53 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien die elektronische Aktenführung genehmigt.

3.2.2 Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien führte die Magistratsabteilung 64 auf Grundlage der im ELAK erfassten Daten eine Reihe von Auswertungen durch, mit deren Hilfe nachfolgend die Entwicklung der Verfahren im Zusammenhang mit Enteignungen nach dem Eisenbahnrecht veranschaulicht wurde.

3.3 Anzahl der Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht in den Jahren 2017 bis 2019

3.3.1 Bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung stellt sich die Anzahl der Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht im Betrachtungszeitraum wie folgt dar, wobei gegen Ende der Prüfung sämtliche eingebrachten Anträge entweder durch Zurückziehung oder bescheidmäßige Erledigung abgeschlossen waren:

Tabelle 1: Anzahl der Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht und durchschnittliche Verfahrensdauer der bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren in den Jahren 2017 bis 2019

Jahr	Anzahl der eingebrachten Anträge	Anzahl der Zurückziehungen	Anzahl der bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren	Durchschnittliche Verfahrensdauer der bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren in Kalendertagen
2017	-	-	-	-
2018	89	36	53	254
2019	52	22	30	167
Summe	141	58	83	211

Quelle: Magistratsabteilung 64, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

In Bezug auf das Jahr 2017 war zu bemerken, dass in diesem Jahr weder ein Enteignungsantrag nach dem Eisenbahnrecht eingebracht, noch ein solcher Antrag aus dem Vorjahr von der Magistratsabteilung 64 bearbeitet wurde. Wie aus der Tabelle 1 weiters hervorgeht, wurden in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 141 Anträge auf Enteignung bei der Magistratsabteilung 64 eingebracht. Von diesen Anträgen wurden 58 Anträge vom antragstellenden Eisenbahnunternehmen aufgrund einer zwischenzeitlichen Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern zurückgezogen und 83 Anträge mit Enteignungsbescheid erledigt.

Im Detail betrafen 140 der 141 Verfahren seitens der Wiener Linien GmbH & Co KG eingebrachte Anträge im Zusammenhang mit dem Errichtungsprojekt "Linienkreuz U2xU5". Gegenstände der Enteignung waren dabei Servituten für die U-Bahn-Tunnel und Stationen sowie Flächen für temporäre Bauhilfsmaßnahmen. Im Jahr 2019 wurde überdies ein Enteignungsantrag durch die ÖBB Infrastruktur AG in Verbindung mit der Errichtung einer Hochleistungsstrecke eingebracht, der aber - wie 57 Anträge der

Wiener Linien GmbH & Co KG - infolge des Wegfalls der Notwendigkeit einer Enteignung zurückgezogen wurde.

3.3.2 Die Verfahrensdauer der 83 bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren betrug gemäß Tabelle 1 durchschnittlich 211 Kalendertage, wobei vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 eine Verminderung der durchschnittlichen Verfahrensdauer von 254 Kalendertagen um rd. 34 % auf 167 Kalendertage eintrat. Der Grund für die raschere Verfahrensabwicklung war vor allem in der reduzierten Anzahl der im Jahr 2019 neu eingebrachten Enteignungsverfahren zu finden. Darüber hinaus stellte sich durch Schulungsmaßnahmen und mit zunehmender Erfahrung der Referentinnen bzw. Referenten mehr Routine in der Verfahrensführung ein. Zudem erhielt die Gruppe Energie ab dem Jänner 2019 Unterstützung durch die stellvertretende Leiterin der Gruppe Baurecht, die insgesamt 10 Verfahren übernahm.

Die Durchsicht der Auswertungen im Detail ergab, dass die jeweilige Verfahrensdauer der bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren für Anträge aus dem Jahr 2018 in 39 Fällen und für Anträge aus dem Jahr 2019 in 9 Fällen über der gemäß AVG gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensdauer von höchstens 6 Monaten lag. Festzustellen war, dass das längste Verfahren 497 Tage dauerte. Selbst unter Heranziehung der durchschnittlichen Verfahrensdauer des Jahres 2018 von 254 Tagen kam es in diesem Jahr zu einer Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensdauer um rd. zweieinhalb Monate.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte zwar die von der Magistratsabteilung 64 zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen zur Verminderung der Verfahrensdauer, empfahl aber im Hinblick auf eine künftige durchgängige Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist, bereits frühzeitig entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

3.4 Anzahl der beantragten Zwangsvollstreckungen und erhobenen Rechtsmittel

3.4.1 Eingangs war darauf hinzuweisen, dass alle im Betrachtungszeitraum von der Magistratsabteilung 64 erlassenen Enteignungsbescheide auf Antrag des Eisenbahnunternehmens einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Bescheidbeschwerde vorsahen. Demgemäß erwuchsen die Bescheide bereits zum Zeitpunkt ihrer Zustellung in materielle Rechtskraft, was bedeutete, dass der Enteignungsbescheid bereits vollziehbar war, aber dennoch binnen der vorgesehenen Beschwerdefrist bekämpft werden konnte.

Ausgehend davon hatte das Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, im Fall der Weigerung der Enteignungsgegnerin bzw. des Enteignungsgegners, die Liegenschaft entsprechend dem Enteignungsbescheid zu übergeben, eine zwangsweise Vollstreckung des Enteignungsbescheides zu beantragen. Wie der Stadtrechnungshof Wien erhob, wurden Anträge auf zwangsweise Vollstreckung in vier der 83 Fälle von der Wiener Linien GmbH & Co KG bei der Magistratsabteilung 64 eingebracht. Nähere Ausführungen zur zwangsweisen Vollstreckung werden im Berichtspunkt 4.2 behandelt.

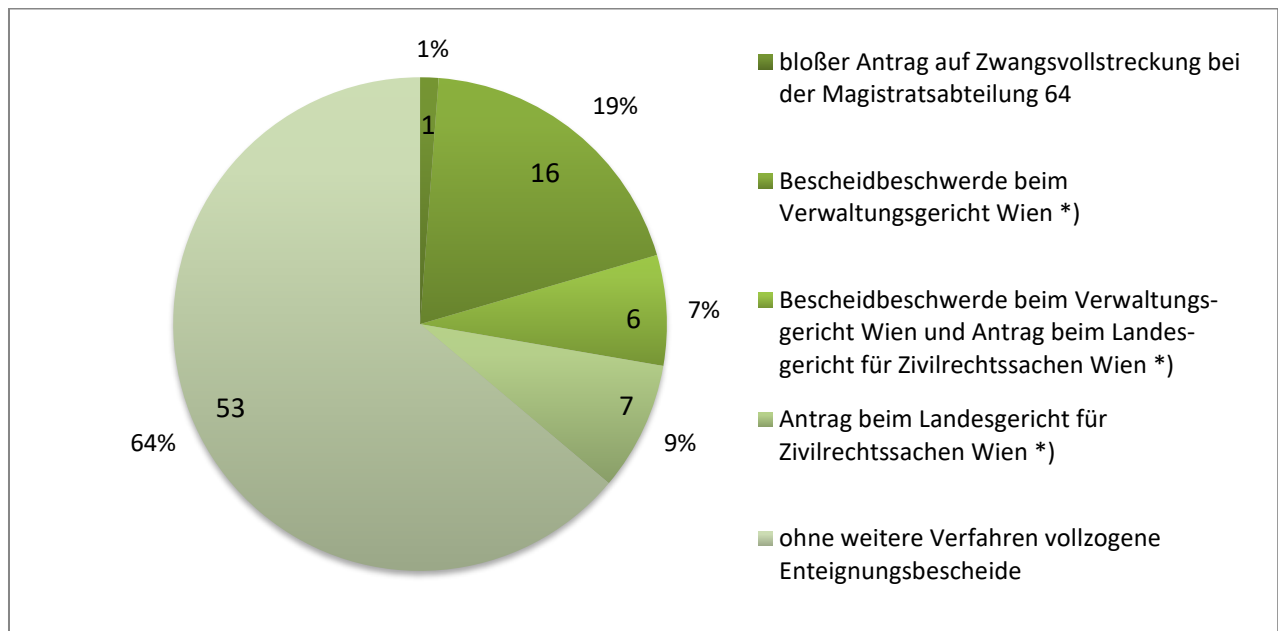
3.4.2 Nach Zustellung des Enteignungsbescheides der Magistratsabteilung 64 hatten sowohl das antragstellende Eisenbahnunternehmen als auch die Enteignungsgegnerin bzw. der Enteignungsgegner die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gegen die Enteignung an sich (Spruchpunkt I des Bescheides). Laut einer Aufstellung der Magistratsabteilung 64 wurden in 22 der 83 bescheidmässig abgeschlossenen Verfahren aus den Jahren 2018 und 2019 bis zum Ende des Einschauezeitraumes Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien erhoben. In einem dieser Verfahren wurde seitens der Magistratsabteilung 64 eine Beschwerde vor Entscheidung erlassen, die in weiterer Folge von den Beschwerdeführenden mittels eines Vorlageantrages an das Verwaltungsgericht Wien bekämpft wurde. Bezüglich der Abwicklung der Beschwerdeverfahren durch die geprüfte Dienststelle ist auf den Berichtsabschnitt 5 zu verweisen.

3.4.3 Unabhängig von einer allfälligen Bekämpfung des Enteignungsbescheides beim Verwaltungsgericht Wien bestand für das Eisenbahnunternehmen aber auch für die Enteignungsgegnerin bzw. den Enteignungsgegner im Hinblick auf die Höhe der festgesetzten Entschädigung (Spruchpunkt II des Bescheides) die Möglichkeit der Anrufung des Zivilgerichts. Zum Zeitpunkt der Einschau waren 13 Verfahren aufgrund von Anträgen zur Neufestsetzung der Entschädigungshöhe beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängig.

Anzumerken war, dass in 6 dieser 13 zivilrechtlichen Verfahren auch Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien bzgl. des Spruchpunktes I des Enteignungsbescheides erhoben wurden.

3.4.4 Abschließend werden in der Abbildung 2 die nach Erlassung der Enteignungsbescheide eingeleiteten verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren sowie die ohne weitere Verfahren vollzogenen Enteignungsbescheide grafisch dargestellt:

Abbildung 2: Anteil der beantragten Zwangsvollstreckungen und erhobenen Rechtsmittel an den 83 erlassenen Enteignungsbescheiden (in % und absolut)



*) jeweils inkl. eines Antrages auf Zwangsvollstreckung bei der Magistratsabteilung 64

Quelle: Magistratsabteilung 64, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

Aus der Abbildung 2 ist ersichtlich, dass in rd. zwei Drittel aller mit Enteignungsbescheid abgeschlossenen Verfahren keine Rechtsmittel erhoben bzw. Anträge auf Zwangsvollstreckung gestellt wurden. Beim restlichen Drittel kam es zu weiteren Verfahren, die im Wesentlichen Bescheidbeschwerden beim Verwaltungsgericht Wien betrafen.

4. Organisation des Enteignungsverfahrens und der Zwangsvollstreckungen

4.1 Ablauf des Enteignungsverfahrens

4.1.1 Die Magistratsabteilung 64 verfügte im Betrachtungszeitraum im Rahmen ihres Qualitätsmanagements über ein Flussdiagramm betreffend den Ablauf des Enteignungsverfahrens. Darin wurden die einzelnen Verfahrensschritte des Enteignungsverfahrens einschließlich der Behandlung von Rechtsmitteln an das Verwaltungsgericht Wien chronologisch dargestellt. Wichtige Meilensteine in diesem Prozess waren das Einlangen des Antrags, die Durchführung einer Verhandlung und die Erstellung eines Bescheides. Weiters war dem Diagramm zu entnehmen, von wem konkret (z.B. Antragstellerin bzw. Antragsteller, interne Organisationseinheiten wie Kanzlei und Referentin bzw. Referent) die einzelnen Verfahrensschritte zu setzen waren.

4.1.2 Beim Enteignungsverfahren gemäß EisbEG handelte es sich um ein Antragsverfahren, d.h. die Behörde bzw. die Magistratsabteilung 64 wurde auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens tätig. Dem Antrag waren die erforderlichen Einreichunterlagen, wie z.B. Pläne und Grundbuchsauszüge, anzuschließen.

Die in der Magistratsabteilung 64 per Post, E-Mail oder FAX eingelangten Anträge wurden von der Kanzlei im ELAK protokolliert und elektronisch erfasst. Anschließend wurden die Anträge der Abteilungsleitung und der Gruppenleitung zur Kenntnis gebracht und entsprechend den internen Vorgaben der jeweiligen Referentin bzw. dem jeweiligen Referenten zugeteilt. Im Fall eines nicht vollständigen Antrages bzw. nicht ausreichender Einreichunterlagen war das Eisenbahnunternehmen gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern, widrigenfalls das Ansuchen zurückzuweisen war.

Waren die Anträge vollständig, ergingen von der Referentin bzw. vom Referenten Schreiben an das örtlich zuständige Grundbuchgericht, womit die Einleitung des Enteignungsverfahrens zur Anmerkung im Grundbuch angezeigt wurde.

In weiterer Folge waren von der Referentin bzw. vom Referenten die als Amtssachverständige tätige Magistratsabteilung 37 sowie eine allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte sachverständige Person hinsichtlich der Erstellung eines Gutachtens über die Höhe der Enteignungsentschädigung zu kontaktieren. Danach wurden eine Ortsaugenscheinverhandlung ausgeschrieben und die Ladungen (einschließlich Einreichunterlagen) an das Eisenbahnunternehmen, die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer, die Magistratsabteilung 37, die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte sachverständige Person sowie die Bezirksvorstehung des jeweiligen Bezirkes übermittelt.

Über die Anberaumung der Verhandlung war von der Referentin bzw. dem Referenten eine öffentliche Kundmachung zu erstellen und zu beauftragen. Die erforderliche Veröffentlichung der Kundmachung der Enteignungsverhandlung im Anzeigenteil einer in Wien weitverbreiteten Tageszeitung wurde durch die Magistratsabteilung 53 veranlasst. Zudem erfolgte eine Kundmachung in den örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksämtern sowie über die Magistratsabteilung 6 - Zentrale Poststelle an der Amtstafel im Rathaus.

Nach Einlangen des Gutachtens der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten sachverständigen Person über die Höhe der Enteignungsentschädigung wurde dieses dem Eisenbahnunternehmen sowie der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer zum Parteiengehör übermittelt. Im Rahmen der Ortsaugenscheinverhandlung wurden der Verfahrensgegenstand, das Gutachten über die Höhe der Enteignungsentschädigung, diverse Einwendungen und Fragestellungen durch die Verhandlungsteilnehmenden erörtert. Der Referentin bzw. dem Referenten der ver-

fahrensführenden Dienststelle oblag das Verfassen der Verhandlungsschrift und, sofern keine offenen Schriftsätze vorhanden waren, der Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

Daraufhin wurde von der Referentin bzw. dem Referenten ein Bescheid erstellt, welcher durch die Kanzlei per Post oder elektronischer Zustellung zu expedieren war. Die bescheidmäßige Erledigung führte entweder zu einer Genehmigung oder zu einer Ablehnung in Form einer Zurückweisung oder Abweisung des Antrages, wobei im Betrachtungszeitraum keine Zurückweisungs- und Abweisungsbescheide ergingen. Im Genehmigungsbescheid waren u.a. der Gegenstand und der Umfang der Enteignung (Spruchpunkt I) sowie die Höhe der Entschädigung (Spruchpunkt II) festzusetzen; weiters die Kommissionsgebühr gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren sowie die Verwaltungsabgabe nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung. Zusammen mit dem Bescheid wurde das Eisenbahnunternehmen mittels eines Gebührenblattes aufgefordert, die nach dem Gebührengesetz 1957 für den Antrag samt Beilagen anfallenden Gebühren zu entrichten.

4.1.3 Laut Angaben der Magistratsabteilung 64 waren zeitliche Zielindikatoren zur Verfahrensabwicklung hinsichtlich des Ersuchens an das Grundbuchsgericht um Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens (innerhalb von drei Werktagen ab Einlangen des Enteignungsantrages) sowie hinsichtlich der Abhaltung der Ortsaugenscheinverhandlung (innerhalb von 8 bis 10 Wochen ab Einlangen der vollständigen Antragsunterlagen) festgelegt. Bezüglich der letztgenannten Zielvorgabe wurde allerdings darauf hingewiesen, dass deren Einhaltung nur möglich war, wenn eine rechtzeitige Gutachtenserstellung durch die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte sachverständige Person erfolgte.

4.1.4 Eine periodische Kontrolle der offenen Enteignungsverfahren war insofern eingerichtet, als quartalsweise Rückstandsausweise im ELAK zu erstellen und an die Leiterin der Gruppe Energie sowie an die zuständigen Referentinnen bzw. Referenten zur

Bearbeitung zu übermitteln waren. Zusätzlich führten die Referentinnen bzw. Referenten aus Gründen der besseren Übersicht wesentliche Daten bzw. Meilensteine der Verfahren, wie z.B. das Eingangsdatum des Antrages, das Datum der Kundmachung sowie der Ortsaugenscheinverhandlung und die Verfahrensdauer, in einer Übersichtstabelle in MS-Excel. Basierend auf diesen Daten wurden lt. Auskunft der Magistratsabteilung 64 anlassbezogene Auswertungen (z.B. für Mitarbeitergespräche, Berichte an die Dienststellenleiterin) durchgeführt.

4.2 Ablauf der Vollstreckung des rechtskräftigen Enteignungsbescheides

4.2.1 Hinsichtlich des Verfahrens zur Zwangsvollstreckung des rechtskräftigen Enteignungsbescheides lag in der Magistratsabteilung 64 keine Beschreibung des Ablaufes vor. Wie die Einschau allerdings ergab, fand nach Einlangen des Antrages auf zwangsweise Besitzeinweisung gemäß § 7 VVG iVm § 35 EibEG eine Prüfung auf Zulässigkeit und Vollständigkeit statt, wobei im Fall der Unvollständigkeit ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt wurde.

War der Antrag vollständig belegt, wurde eine Vollstreckungsverfügung erlassen, die insbesondere an das antragstellende Eisenbahnunternehmen und jene Person gerichtet war, gegen welche die zwangsweise Einweisung in den Besitz zu erfolgen hatte. Die Vollstreckung vor Ort (Einweisung in den physischen Besitz) erfolgte durch Abschreiten der benötigten Grundflächen durch die Amtsabordnung zu dem in der Vollstreckungsverfügung festgelegten Termin. Beigezogen wurden die bzw. der Amtssachverständige der Magistratsabteilung 37 sowie die Magistratsabteilung 6, Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst als Fachdienststelle für Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Im Betrachtungszeitraum wurde von der Magistratsabteilung 64 nur in einem Fall eine zwangsweise Vollstreckung vor Ort durchgeführt, da 3 der 4 Anträge auf Zwangsvollstreckung zwischenzeitlich vom antragstellenden Eisenbahnunternehmen zurückgezogen worden waren.

4.3 Einschauergebnisse betreffend die Magistratsabteilung 64

4.3.1 Die Einschau in die Aktenführung der geprüften Dienststelle umfasste insgesamt eine Stichprobe von rd. 15 Akten, wobei für die vorgenommene Auswahl auch eine Auswertung der Magistratsabteilung 64 über die Verfahrensdauer bei den Enteignungsverfahren maßgeblich war. Einen Schwerpunkt bildeten dabei die Verfahren mit einer mehr als 300 Tage langen Verfahrensdauer.

Hinsichtlich der rechtlichen Verfahrensabwicklung ergab die Grobprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien keinen Anlass zu Feststellungen. Weiters zeigte die Akteneinsicht, dass die externen Eingaben und der Schriftverkehr bzw. die Schriftstücke der Magistratsabteilung 64 im ELAK ordnungsgemäß protokolliert und erfasst wurden, sodass eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung gegeben war.

Die Prüfung der Einhaltung der zeitlichen Zielvorgaben führte zum Ergebnis, dass die Ersuchen an das Grundbuchgericht um Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens grundsätzlich innerhalb der festgelegten Frist erfolgten. Im Gegensatz dazu wurde die Zielvorgabe bzgl. des Zeitraumes zwischen Antragstellung und Abhaltung der Ortsaugenscheinverhandlung allerdings nicht eingehalten, da hierfür mehrheitlich 11 bis 15 Wochen erforderlich waren. Die Überschreitung der Vorgabe von 8 bis 10 Wochen wurde insbesondere mit der Dauer der Gutachtenserstellung durch die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen begründet.

Die festgestellten Verzögerungen in der Verfahrensführung betrafen im Wesentlichen den Zeitraum zwischen der Durchführung der Enteignungsverhandlung und der Erlassung des Enteignungsbescheides. Als Gründe für diese Verzögerungen waren die hohe Anzahl der innerhalb eines kurzen Zeitraumes eingebrachten Enteignungsanträge, die Komplexität der Verfahren vor dem Hintergrund zahlreicher Einwendungen sowie der gleichgebliebene Personalstand zu nennen. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen und die Empfehlung in Punkt 3.3.2 zu verweisen.

4.3.2 Der Ablauf des Enteignungsverfahrens und die zuständigen Stellen waren zwar mithilfe eines Flussdiagrammes dokumentiert, darüber hinausgehende Festlegungen

in Form von ausformulierten Prozessbeschreibungen und mittels einer Prozessmanagement-Software erstellte Darstellungen bestanden allerdings nicht. Des Weiteren waren die vorhandenen zeitlichen Zielvorgaben nicht im Prozessablauf integriert und war für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ortsaugenscheinverhandlung und der bescheidmäßigen Erledigung keine Zielvorgabe für eine zeitnahe Bescheiderstellung festgelegt.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen war daher der Magistratsabteilung 64 eine Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagements zu empfehlen, in dem die bisherige Prozessdarstellung um verbale Beschreibungen und um alle Verfahrensabschnitte betreffende zeitliche Zielvorgaben zu ergänzen wäre. Darüber hinaus wäre eine laufende Überprüfung der Einhaltung der Zielindikatoren anhand von geeigneten Kennzahlen vorzunehmen, um Verfahrensverzögerungen rechtzeitig zu erkennen und die gesetzlich vorgegebene Verfahrensdauer zu erreichen.

4.3.3 Zur Abwicklung der Enteignungsverfahren standen den Referentinnen bzw. Referenten der Gruppe Energie Musterschreiben für einzelne Verfahrensschritte und eine Reihe von Textbausteinen für Bescheidbegründungen zur Verfügung. Zudem war in der Magistratsabteilung 64, Gruppe Energie zum Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Klärung von Fragen die Durchführung regelmäßiger Jour fixe etabliert; auch wurden im Anlassfall Aktenbesprechungen vorgenommen. Bezüglich der Einschulung neuer Referentinnen bzw. Referenten gaben die Vertreterinnen der Magistratsabteilung 64 an, dass diese zunächst erfahrenen Kolleginnen bzw. Kollegen zugeweiht waren, bevor sie selbstständig die Verfahrensführung übernahmen. Der Stadtrechnungshof Wien würdigte die gesetzten Maßnahmen zur Wissensvermittlung im Sinn der Qualitätssicherung.

4.3.4 Was die Vorschreibung der bundes- und landesrechtlichen Gebühren betraf, ergab die Einschau, dass die Magistratsabteilung 64 in allen eingesehenen Fällen die vorzuschreibenden Gebühren ermittelte und das jeweilige Eisenbahnunternehmen mittels Gebührenblatt bzw. Bescheid samt Zahlschein zur Gebührenzahlung auffor-

derte. Weiters wurden die Gebührenvorschreibungen von der Kanzlei der Magistratsabteilung 64 im ELAK zur jeweiligen Geschäftszahl als sogenannte Bescheidkosten erfasst. Der tatsächliche Zahlungseingang wurde im Weg der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 wiederum geschäftsfallbezogen in dieses System eingepflegt, wodurch die Magistratsabteilung 64 den Status der Gebührenerichtung einsehen konnte.

Im Rahmen der Stichprobe wurde festgestellt, dass die vorgeschriebenen Gebühren vom betreffenden Eisenbahnunternehmen bezahlt wurden und daher keine weiteren Einbringungsschritte erforderlich waren. Unabhängig davon regte der Stadtrechnungshof Wien an, die Vorgehensweise hinsichtlich der Ermittlung und Vorschreibung der Gebühren in das Prozessmanagement aufzunehmen.

4.3.5 Abschließend war darauf hinzuweisen, dass die Magistratsabteilung 64 in die E-Government-Anwendung "Elektronische Zustellung - Behörden der Stadt Wien" eingebunden war, diese aber bei den prüfungsgegenständlichen Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht nicht zur Anwendung kam. Demgemäß erfolgten keine Antragstellungen mit elektronischem Einschreiben und wurden die im Betrachtungszeitraum erlassenen Enteignungsbescheide mit Zustellnachweis per Post übermittelt. Eine Internet-Applikation zur Einbringung des Antrages mittels Handy-Signatur/Bürgerkarte war ebenfalls nicht eingerichtet. Laut Auskunft der geprüften Stelle war das Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht aufgrund seiner Besonderheit, des großen Umfangs der Verfahrensakten (insbesondere Pläne) und unzureichender EDV-technischer Möglichkeiten derzeit nicht geeignet, mithilfe der genannten E-Government-Anwendungen abgewickelt zu werden.

4.4 Einschauergebnisse betreffend die Mitwirkung anderer Stellen

4.4.1 Gemäß den Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien waren hinsichtlich der Mitwirkung der als Amtssachverständige tätigen Fachdienststelle Magistratsabteilung 37 im Enteignungsverfahren keine Probleme aktenkundig. Die zeitgerechte Erstattung der erforderlichen Stellungnahmen durch die genannte Magistratsabteilung

sowie die Teilnahme von deren Vertreterinnen bzw. Vertretern an den Ortsaugenscheinverhandlungen waren im Betrachtungszeitraum sichergestellt.

Was die Mitwirkung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen anbelangt, war festzustellen, dass die Magistratsabteilung 64 eine Reihe von Immobiliensachverständigen zur Ermittlung der Höhe der Enteignungsentschädigung heranzog. Dennoch gab es lt. Auskunft der Magistratsabteilung 64 Verzögerungen bei der Abhaltung der Ortsaugenscheinverhandlung, die mit der Dauer der Gutachtenserstellung und der notwendigen Übermittlung des Gutachtens zum Parteigehör im Zusammenhang standen. Über den Kostenersatzanspruch der Sachverständigen und die Verpflichtung zur Zahlung durch das Eisenbahnunternehmen wurde im jeweiligen Enteignungsbescheid abgesprochen.

Bezüglich der Beteiligung der Bezirksvorstehungen an den Enteignungsverfahren zeigte die Einschau, dass diese von ihren Mitwirkungsrechten mit der Teilnahme an den Ortsaugenscheinverhandlungen und der Abgabe einer Stellungnahme grundsätzlich Gebrauch machten.

4.4.2 Betreffend die magistratsinterne Zusammenarbeit bei der Vollstreckung des Enteignungsbescheides wurde seitens der Magistratsabteilung 64 angeführt, dass sich die Magistratsabteilung 6 für die federführende Durchführung der Vollstreckung nicht zuständig sah, weshalb die geprüfte Stelle diese Aufgabe übernahm. Die Magistratsabteilung 6 erklärte sich allerdings bereit, mit dem Referat Erhebungs- und Vollstreckungsdienst an der Vollstreckung vor Ort mitzuwirken.

Im Hinblick auf die geschäftseinteilungsmäßige grundsätzliche Zuständigkeit der Magistratsabteilung 6 für Verwaltungsvollstreckungsverfahren (s. Punkt 2.4.2) war diese Vorgangsweise aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht zur Gänze nachvollziehbar. Der Magistratsabteilung 64 wurde daher empfohlen, allenfalls unter Einbindung der für die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständigen Magistratsdirektion abzuklären, wer künftig die Zwangsvollstreckung von Enteignungsbescheiden als verfahrensführende Stelle durchzuführen hat. Je nach Ausgang

der Abklärung der Zuständigkeit wäre eine entsprechende Anpassung bzw. Präzisierung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zweckmäßig.

Weiters stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im Qualitätsmanagement der Magistratsabteilung 64 kein entsprechender Prozess für die Vollstreckung von Enteignungsbescheiden nach dem Eisenbahnrecht vorhanden war. Es wurde daher empfohlen, nach Abklärung der Zuständigkeiten einen entsprechenden Prozess zu erstellen.

4.4.3 Aus dem Gespräch mit Vertreterinnen der Wiener Linien GmbH & Co KG ergab sich, dass die z.T. lange Verfahrensdauer bei den Enteignungsverfahren innerhalb der von ihnen kalkulierten Zeitfenster für die Verfahren lag und keine Verzögerungen im Errichtungsprojekt "Linienkreuz U2xU5" verursachten. Zudem wurden die in der Regel relativ ausführlichen Bescheidbegründungen für den weiteren Verfahrensverlauf positiv bewertet. Was Urgezen in Verfahren betraf, so waren diese aus Sicht der Wiener Linien GmbH & Co KG bloß Einzelfälle.

Anzumerken war, dass die Wiener Linien GmbH & Co KG im Betrachtungszeitraum keine Säumnisbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien wegen der z.T. deutlich über der gesetzlichen Frist liegenden Verfahrensdauer einbrachte.

4.5 Beschwerdemanagement

4.5.1 Laut Angaben der Magistratsabteilung 64 orientierte sich die Bearbeitung von externen Beschwerden am "BRM-Leitfaden - Leitfaden zur Behandlung von Beschwerden und Reklamationen im Magistrat der Stadt Wien" der Magistratsdirektion - Organisation und Sicherheit, Gruppe Leitungsinstrumente. Darüber hinaus verfügte die Magistratsabteilung 64 im Rahmen ihres Qualitätsmanagements über einen eigenen Prozess betreffend Reklamationsbehandlung sowie ab 1. Dezember 2019 über eine Arbeitsrichtlinie "Beschwerde- und Reklamationsmanagement", welche die abteilungsinternen Vorgänge zur Einhaltung des genannten Leitfadens konkretisiert.

Demgemäß war eine Bearbeitung der eingelangten Beschwerden innerhalb einer bestimmten Frist durch die jeweilige Referentin bzw. den jeweiligen Referenten unter

Einbeziehung der Gruppenleitung vorgesehen. Weiters wurden die externen Beschwerden von der BRM-Beauftragten, einer Mitarbeiterin der Stabstelle für grundsätzliche Angelegenheiten und Wissensmanagement, laufend gesammelt, klassifiziert und erfasst (z.B. nach Art der Beschwerde, betroffener Organisationseinheit sowie Themenbereich, aber auch die Erledigungsdauer). Der Dienststellenleiterin wurde jährlich eine Zusammenschau der Beschwerden vorgelegt; im Zuge dessen wurde bewertet, ob bzw. welche Verbesserungen in den Abläufen vorgenommen werden konnten.

4.5.2 Im Betrachtungszeitraum langte im Zusammenhang mit Enteignungen nach dem EisbEG lediglich eine Beschwerde eines Grundstückseigentümers in der Magistratsabteilung 64 ein, welche nicht nur den Ausgang des Enteignungsverfahrens, sondern auch die eisenbahnbaurechtliche Genehmigung des U-Bahn-Baues betraf. Die bescheidmäßige Genehmigung der Enteignung wurde in Folge der Bescheidbeschwerde des Grundstückseigentümers vom Verwaltungsgericht Wien bestätigt, wobei die gegen diese Entscheidung erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof zum Zeitpunkt des Abschlusses der Einschau noch anhängig war.

5. Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien

5.1 Rechtliche Grundlagen

5.1.1 Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsrecht grundlegend reformiert. Seit diesem Zeitpunkt sind anstelle des Unabhängigen Verwaltungssenats, des Unabhängigen Finanzsenats und einer Vielzahl von Sonderverwaltungsbehörden bzw. Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag die Verwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz tätig. Es wurden neun Landesverwaltungsgerichte und zwei Verwaltungsgerichte des Bundes, nämlich das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, geschaffen.

In die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen Rechtsmittel gegen Bescheide, gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnis) sowie gegen Weisungen. Das Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht heißt nunmehr generell "Beschwerde", wobei

die Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht 4 Wochen beträgt.

5.1.2 Durch die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergab sich die Notwendigkeit, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte zu regeln. Vom Bundesgesetzgeber wurde dabei ein neues Verfahrensgesetz, nämlich das VwGVG erlassen. Dieses Verfahrensgesetz gilt für alle Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Subsidiär gelten die jeweils von den Verwaltungsbehörden anzuwendenden Verfahrensbestimmungen sowie das AVG 1991.

5.2 Magistratsinterne Handlungsempfehlungen

5.2.1 Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht ein Arbeitsbehelf ausgearbeitet und im Intranet den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zur Verfügung gestellt. Hierbei handelte es sich nicht um einen verbindlichen Erlass, sondern um Empfehlungen in Form eines Leitfadens. Für die gegenständliche Prüfung wurde der Leitfaden jeweils in der Fassung herangezogen, die im Betrachtungszeitraum in Geltung stand.

Zu den für die Prüfung relevanten Bereichen - Beschwerdevorentscheidung und Teilnahme an der Verhandlung des Verwaltungsgerichtes als Vertretung der belangten Behörde - war im genannten Leitfaden Folgendes ausgeführt:

"Liegen Zurückweisungsgründe (z.B. weil die Beschwerde verspätet eingebracht wurde oder sonst unzulässig ist) vor, wird empfohlen, die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung zurückzuweisen.

Liegt eine erkennbare Fehlentscheidung der Behörde vor, weil etwa neue Tatsachen vorgebracht wurden oder eine erkennbar falsche Rechtsauslegung erfolgte, ist eine Beschwerdevorentscheidung empfehlenswert. Letztlich kann im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung auch eine Begründungsergänzung vorgenommen werden, wobei es aber keinesfalls Sinn macht, die erstinstanzliche Entscheidung bloß zu wiederholen."

Im Übrigen wurde im Leitfaden als Vorteil der Beschwerdevorentscheidung die Möglichkeit der Behörde genannt, Fehlentscheidungen zu sanieren und Begründungen zu ergänzen; als Nachteil wurde eine mögliche Verlängerung der Verfahrensdauer angesehen.

5.2.2 Dem Leitfaden war weiters zu entnehmen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien seitens der belangten Behörde dann angezeigt wäre, wenn es sich um Verhandlungen von grundsätzlichem Interesse (Leitentscheidungen) handelte oder die Verhandlung sich auf Fälle bezog, in denen wichtige öffentliche Interessen (z.B. hohe Abgabeforderungen) zur Diskussion standen. Im Fall der Nichtteilnahme an der Verhandlung sollte die belangte Behörde in einem Absageschreiben - unter Anführung der zuständigen Referentin bzw. des zuständigen Referenten - der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter des Verwaltungsgerichtes Wien die Möglichkeit der Kontaktaufnahme für allfällige Rückfragen bieten.

5.3 Einschauergebnisse

5.3.1 Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 64 bei Einlangen von Beschwerden gegen Enteignungsbescheide nach dem Eisenbahnrecht war im Qualitätsmanagement im entsprechenden Prozess abgebildet. Kriterien für die Erlassung einer allfälligen Beschwerdevorentscheidung waren dabei vorhanden. Grundlage dieses Prozesses bildete der unter Punkt 5.2 genannte Leitfaden, der von den Referentinnen bzw. Referenten generell anzuwenden war.

5.3.2 Die Einschau zeigte, dass die Bescheidbeschwerden nach deren Einlangen der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten elektronisch zugewiesen und von dieser bzw. diesem auf Rechtzeitigkeit/Zulässigkeit bzw. offenkundiger Unrichtigkeit der eigenen Entscheidung, welche sich u.U. aus dem Beschwerdeinhalt ergeben könnte, geprüft wurden.

Sofern die bereits im Enteignungsverfahren vorgebrachten Einwendungen in der Beschwerde bloß wiederholt wurden, erschien die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung weder sinnvoll bzw. zweckmäßig noch unter dem Aspekt einer effizienten

Verfahrensführung angebracht. Bestand somit kein Anlass für die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung, wurde die Beschwerdevorlage an das Verwaltungsgericht Wien zunächst der Gruppenleiterin zur Mitzeichnung und schließlich der Abteilungsleiterin zur Genehmigung vorgelegt. Nach interner Genehmigung wurde die Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien samt Akt übermittelt.

Im Betrachtungszeitraum erließ die Magistratsabteilung 64 in den insgesamt 22 Beschwerdeangelegenheiten eine Beschwerdeentscheidung, die in weiterer Folge mit Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht Wien bekämpft wurde. Bei den übrigen 21 Bescheidbeschwerden erfolgte eine Weiterleitung an das Verwaltungsgericht Wien ohne Erlassung einer Beschwerdeentscheidung.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die geprüfte Dienststelle nur in geringem Ausmaß von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch machte, was aber aus den dargelegten Gründen, insbesondere dem bloßen Wiederholen bisheriger Einwendungen auch in der Beschwerde, nicht zu beanstanden war.

5.3.3 Die Teilnahme an den jeweils anberaumten Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht Wien wurde in Absprache mit der Dienststellenleitung lückenlos durchgeführt. Begründet wurde diese Vorgehensweise, die ein unmittelbares Vorbringen der Position der Behörde ermöglicht, mit der Bedeutung der Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichts Wien für noch anhängige oder künftig zu erwartende Enteignungsverfahren.

Laut den Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien fanden bei den anhängigen Beschwerdeverfahren am Verwaltungsgericht Wien hinsichtlich der Sachentscheidung in allen Fällen mündliche Verhandlungen statt. Die Teilnahme einer Referentin bzw. eines Referenten der Magistratsabteilung 64 an diesen Verhandlungen wurde trotz des damit verbundenen Personalaufwandes vor dem Hintergrund der Bedeutung der Angelegenheit und des bestehenden öffentlichen Interesses als zweckmäßig angesehen.

5.3.4 Eine abschließende Betrachtung des Verfahrensstandes ergab, dass bis Ende des Prüfungszeitraumes von den insgesamt 22 Verfahren bereits 20 (inkl. Vorlageantrag) vom Verwaltungsgericht Wien rechtskräftig entschieden waren und in allen Fällen die Enteignungsentscheidung der Magistratsabteilung 64 (Spruchpunkt I) bestätigt wurde. Die übrigen zwei Verfahren waren noch beim Verwaltungsgericht Wien anhängig.

Darüber hinaus wurden im berichtsgegenständlichen Zeitraum in 5 Verfahren außerordentliche Revisionen gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes Wien an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, welche jedoch den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Magistratsabteilung 64 nicht hinderten. In zwei Verfahren wurde die Revision jeweils zurückgewiesen. In drei Verfahren waren die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zum Zeitpunkt der Einschau noch ausständig.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Ungeachtet der zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen zur Verminderung der Verfahrensdauer wären im Hinblick auf eine künftige durchgängige Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist bereits frühzeitig entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen (s. Punkt 3.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 64:

Die Magistratsabteilung 64 bedankt sich für die Würdigung der zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen, die zu einer Reduktion der Verfahrensdauer von rd. 34 % im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 geführt haben, und möchte gleichzeitig darauf hinweisen, dass in den Jahren 2018 und 2019 in der mit den Enteignungsverfahren befassten Gruppe Energie mehrere unerwartete und unmittelbar eintretende Veränderungen in der Gruppenzusammensetzung stattgefunden haben, die weder vorhersehbar

noch beeinflussbar waren. Die Auswirkungen dieser Veränderungen spiegeln sich unmittelbar in der Verfahrensdauer, vor allem des Jahres 2018 wider.

Die Magistratsabteilung 64 wird hinkünftig bei Vorhersehbarkeit ähnlich großer "Projekte" alle in ihrem Einflussbereich stehenden organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um der Empfehlung gerecht zu werden, durch organisatorische Vorkehrungen die Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist sicherzustellen.

Empfehlung Nr. 2:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte das Qualitätsmanagement weiterentwickelt werden, in dem die bisherige Prozessdarstellung um verbale Beschreibungen und um alle Verfahrensabschnitte betreffende zeitliche Zielvorgaben, d.h. auch für den Zeitraum zwischen Ortsaugenscheinverhandlung und Bescheiderstellung, zu ergänzen wäre (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 64:

Der relevante Prozess betreffend die Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem EisbEG ist derzeit in Form eines Flussdiagrammes abgebildet. Es ermöglicht jeder mitwirkenden Referentin bzw. jedem mitwirkenden Referenten, sich einen raschen Überblick über die einzuhaltenden Abläufe zu verschaffen. Derzeit ist das Qualitätsmanagementsystem der Magistratsabteilung 64 in Überarbeitung und wird im Zuge dessen auch das Prozessmanagement auf neue Beine gestellt. Die geforderte Abbildung des gegenständlichen Prozesses mittels Prozessmanagementsoftware wird im Rahmen dessen zeitnah in Angriff genommen werden. Dabei werden nach Möglichkeit und zur weiteren Klarstellung auch verbale Beschreibungen einfließen.

Die bereits existierenden Zielindikatoren für die einzelnen Verfahrensschritte zwischen Einbringung des Enteignungsantrages und Durchführung der Enteignungsverhandlung werden beibehalten.

Hinsichtlich der angeregten Festlegung eines Zielindikators für die Zeit zwischen Durchführung der Enteignungsverhandlung und Erlassung des Bescheides erlaubt sich die Magistratsabteilung 64 auf die besondere Komplexität und Unterschiedlichkeit dieser Verfahren hinzuweisen, sodass eine allgemeingültige Aussage über eine angemessene Dauer zwischen Enteignungsverhandlung und Bescheiderlassung schwer möglich erscheint. Die Magistratsabteilung 64 wird sich dennoch bemühen, einen der Sache gerecht werdenden Zielindikator für die Zeit zwischen Durchführung der Enteignungsverhandlung und Bescheiderlassung zu identifizieren und festzulegen, um die im Jahr 2019 bereits erzielte Verkürzung der Verfahrensdauer von rd. 34 % gegenüber dem Jahr 2018 noch weiter zu verbessern und künftig eine Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsfrist hintanzuhalten.

Empfehlung Nr. 3:

Darüber hinaus wäre eine laufende Überprüfung der Einhaltung der Zielindikatoren anhand von geeigneten Kennzahlen durchzuführen, um Verfahrensverzögerungen rechtzeitig zu erkennen und die gesetzlich vorgegebene Verfahrensdauer zu erreichen (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 64:

Die Überwachung der Einhaltung der bereits vorhandenen Zielindikatoren für die Zeit zwischen Antragseinbringung und Durchführung der Enteignungsverhandlung erfolgte bisher mithilfe einer detaillierten Übersichtstabelle, um einen guten Überblick

über den Verfahrensstand sicherzustellen und anlassbezogene Auswertungen zu ermöglichen. Wie bereits zu Empfehlung Nr. 2 ausgeführt, wird es künftig auch einen Zielindikator für eine angemessene Dauer zwischen Abhaltung der Enteignungsverhandlung und Bescheiderlassung geben, der ebenfalls in die erwähnte Übersichtstabelle Eingang finden wird. Dadurch wird die frühzeitige Erkennbarkeit von Verfahrensverzögerungen, die zu einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensdauer führen könnten, sichergestellt werden.

Im Rahmen der bereits angesprochenen Veränderungen im Bereich des Qualitäts- und Prozessmanagements wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien gefolgt werden und wird in der Magistratsabteilung 64 auch ein Kennzahlensystem etabliert werden, um relevante Informationen über den Verfahrensgang so verfügbar zu haben, dass mögliche Verzögerungen rasch erkannt werden können und diesen gegengesteuert werden kann.

Empfehlung Nr. 4:

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Ermittlung und Vorschreibung der bundes- und landesgesetzlichen Gebühren wäre in das Prozessmanagement aufzunehmen (s. Punkt 4.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 64:

Die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 64 im Zusammenhang mit der Einbringung von Gebühren und Verwaltungsabgaben erschöpft sich in der korrekten Erfassung derselben im ELAK bei Vorschreibung dieser Gebühren und Verwaltungsabgaben an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sowie in der allenfalls erforderlichen Notionierung von ausständigen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957. Letzteres erfolgt nach automatisierter

Übermittlung eines entsprechenden Formulars seitens der Magistratsabteilung 6. Sämtliche weiteren Schritte in diesem Zusammenhang werden von der Magistratsabteilung 6 gesetzt und wird von dieser auch die korrekte und fristgerechte Entrichtung der angefallenen Gebühren und Verwaltungsabgaben überwacht.

Die Ermittlung und Vorschreibung der anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben erfolgt gleichzeitig mit Bescheiderlassung.

Die empfohlene prozesshafte Darstellung der Ermittlung und Vorschreibung der jeweils anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben wurde bereits durch Hinzufügung eines entsprechenden Zusatzes im Prozesselement "Genehmigungsbescheid erlassen" ergänzt.

Empfehlung Nr. 5:

Allenfalls unter Einbindung der für die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständigen Magistratsdirektion wäre von der Magistratsabteilung 64 mit der Magistratsabteilung 6 abzuklären, wer künftig die Zwangsvollstreckung von Enteignungsbescheiden nach dem Eisenbahnrecht als verfahrensführende Stelle durchzuführen hat. Je nach Ausgang der Abklärung der Zuständigkeit wäre eine entsprechende Anpassung bzw. Präzisierung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zweckmäßig (s. Punkt 4.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 64:

Eine entsprechende Abklärung der Zuständigkeiten im Vollstreckungsverfahren wurde bereits in die Wege geleitet.

Empfehlung Nr. 6:

Nach Abklärung der Zuständigkeiten wäre gegebenenfalls im Qualitätsmanagement ein Prozess für die Vollstreckung von Enteignungsbescheiden nach dem Eisenbahnrecht zu erstellen (s. Punkt 4.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 64:

Nach Vorliegen einer klaren magistratsinternen Zuständigkeitsabgrenzung und für den Fall, dass diese eine Zuständigkeit der Magistratsabteilung 64 als verfahrensführende Dienststelle im Vollstreckungsverfahren ergeben sollte, wird das Qualitätsmanagement um eine entsprechende Prozessdarstellung ergänzt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2020